



Beilagen
IVW2-K-N-12/011-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15640 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Doris Schulz	15610	30. Oktober 2012

Betrifft
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.10.2012
Ltg.-**1370/V-11/16-2012**
R- u. V-Ausschuss

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Aufgrund der im Jahre 2004 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung werden seit über acht Jahren im gesamten Bundesgebiet hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen versorgt. Die Versorgungskosten werden im Verhältnis sechs zu vier zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung aufgeteilt. Bei einer Dauer des Asylverfahrens von über einem Jahr übernimmt der Bund 100 % der Kosten. Die bestehende Grundversorgungsvereinbarung wurde vom Landtag von Niederösterreich am 25. März 2004 gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung genehmigt.

In Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung werden die für die Erfüllung der Aufgaben verrechenbaren Kostenhöchstsätze festgelegt.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung werden die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung und Verpflegung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten

Unterkünften, weiters für die Verpflegung und die Miete bei individueller Unterbringung und für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder in Wohngruppen, in Wohnheimen oder sonstigen geeigneten Unterkünften erhöht.

Aufgrund der inflationsbedingten Preissteigerungen wurde es sowohl für Quartiergeber als auch für privat wohnhafte Personen in Grundversorgung in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger, ihre Fixkosten abzudecken.

Dieser Umstand hatte zur Folge, dass vermehrt Quartiergeber die Verträge aufkündigten, weil die Versorgung und Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden wirtschaftlich nicht mehr rentabel war. Gleichzeitig sank wegen der gestiegenen Lebenserhaltungskosten die Zahl der Fremden, die von einem organisierten Quartier in eine Privatwohnung wechselten.

Zusätzlich sind seit Sommer 2012 die Asylantragsanzahlen stark angestiegen. Es werden daher dringend neue Quartiere benötigt.

Aus diesen Gründen ist die Erhöhung der Kostenhöchstsätze für Unterkunft und Verpflegung dringend erforderlich.

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen – Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in Mitgliedstaaten - sind die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden angemessen zu versorgen.

Mit Beschluss vom 3. März 2009 hat die Landesfinanzreferentenkonferenz eine Valorisierung aller Kostenhöchstsätze gefordert. Weiters gibt es einen Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz vom 30. Mai 2011, mit dem ebenfalls eine Valorisierung gefordert wird.

Die Vereinbarung ist gemäß Art. 44 Abs. 1 NÖ Landesverfassung vom NÖ Landtag zu genehmigen.

Kostendarstellung:

Nach Berechnungen des Bundesministerium für Inneres werden sich die Gesamtkosten der Valorisierung auf rund 10,3 Mio. € belaufen.

Gemäß Art. 1 Z. 4 der Grundversorgungsvereinbarung werden die Fremden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut.

Auf das Land Niederösterreich entfällt daher eine Erfüllungsquote von 19,23%.

Entsprechend der Quote würden sich die Mehrkosten für das Land Niederösterreich auf knapp 2 Mio. € belaufen.

Von diesem Betrag sind jedoch die Kosten für jene Fremden abzuziehen, deren Asylverfahren bereits länger als 12 Monate dauern und daher der Bund die Grundversorgungskosten für diese Personengruppe allein zu tragen hat.

Derzeit liegt der Anteil dieser Personengruppe in NÖ bei ca. 28%.

Die gesamten verbleibenden Grundversorgungskosten werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40 aufgeteilt.

Die aufgrund der Valorisierung dem Land NÖ tatsächlich entstehenden Mehrkosten können daher wie folgt berechnet werden:

€	<u>10.300.000,-</u>	<u>Gesamtkosten der Valorisierung</u>
	1.980.690,-	19,23% Erfüllungsquote Land NÖ
	<u>- 554.593,-</u>	<u>davon 28% Bundesfälle (Bund trägt 100 % der Kosten)</u>
	1.426.097,-	
	<u>- 855.658,-</u>	<u>60%iger Kostenanteil des Bundes</u>
	<u>570.439,-</u>	

Die durch die Erhöhung der Kostenhöchstsätze entstehenden Mehrkosten für das Land Niederösterreich belaufen sich daher auf ca. **€570.000.**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Art. 9 der Grundversorgung genehmigen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h e e l e
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung